



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 9	Freitag, 20. Februar	2026
-------	----------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans VE 08 „Rahe/Boomweg“	95
Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Sandhorster Loog“	97
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rahe/Boomweg“	98
Haushaltssatzung der Stadt Aurich für die Haushaltsjahre 2026/2027	99
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0323 „Westlich Rosenstraße“ der Gemeinde Dornum.....	102
Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2026.....	103
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienhafte für das Haushaltsjahr 2024 und 2025.....	105
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2024 und 2025.....	107

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

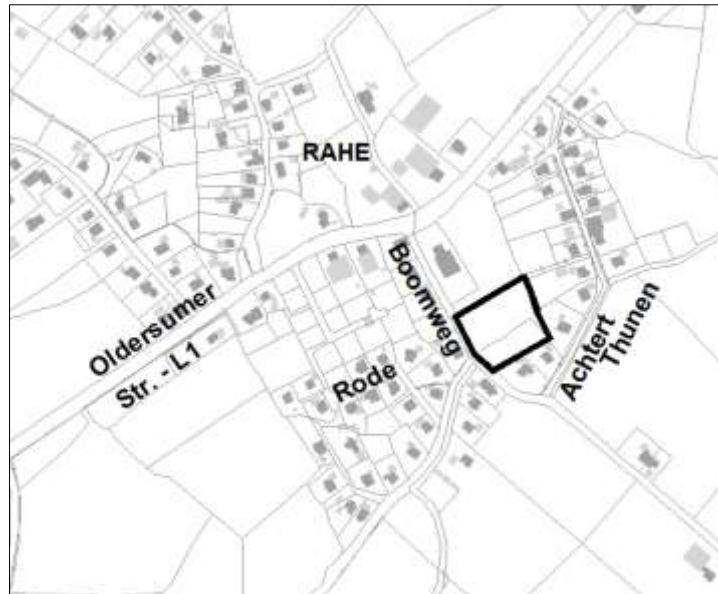
Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2022 sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG	109
--	-----

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans VE 08 „Rahe/Boomweg“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 19.06.2025 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan VE 08 „Rahe/Boomweg“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans VE 08 „Rahe/Boomweg“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan VE 08 „Rahe/Boomweg“ liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und den Gutachten zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter: <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 20.02.2026** tritt der Bebauungsplan VE 08 „Rahe/Boomweg“ in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 11.02.2026

Stadt Aurich

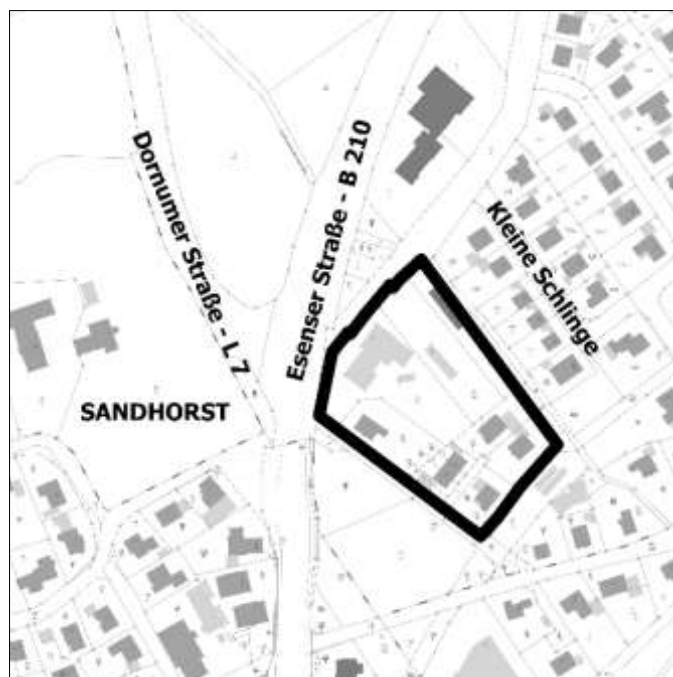
Der Bürgermeister
Feddermann

Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Sandhorster Loog“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 18.01.1999 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Sandhorster Loog“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 „Sandhorster Loog“ hat vor seiner Bekanntmachung zu erfolgen. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Sandhorster Loog“ im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Sandhorster Loog“ wird damit rückwirkend zum 04.06.1999 in Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung, kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am 20.02.2026 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Sandhorster Loog“ rückwirkend in Kraft.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich gemacht.

Aurich, den 12.02.2026

Stadt Aurich

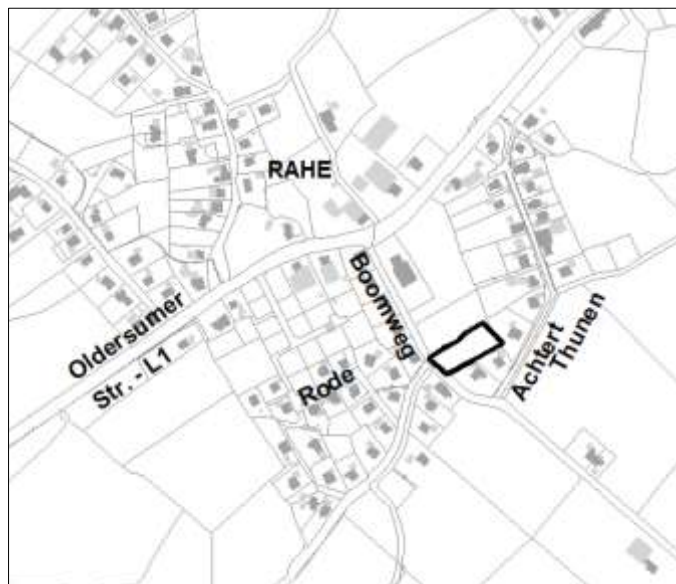
Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Rahe/Boomweg“

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 19.06.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene

78. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 08.10.2025, Az. 1515/2024, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 78. Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 - 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 20.02.2026** wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 11.02.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2026	2027
1.1 der ordentlichen Erträge auf	125.086.600 Euro	127.687.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	134.639.500 Euro	137.517.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2026	2027
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.388.800 Euro	122.890.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.130.200 Euro	122.908.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.963.900 Euro	15.401.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.468.300 Euro	37.436.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.504.400 Euro	22.034.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.903.800 Euro	6.381.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

	2026	2027
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	150.857.100 Euro	160.326.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	155.502.300 Euro	166.726.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2026 auf **20.504.400,- Euro** und für 2027 auf **22.034.800,- Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2026 auf **39.725.000,- Euro** und für 2027 auf **24.740.000,- Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2026 auf **40.000.000,- Euro** und für 2027 auf **50.000.000,- Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) 420 v.H.
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) 368 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 100.000 Euro übersteigen.

Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf aufweisen, der folgende Wertgrenzen übersteigt:

- Baumaßnahmen	200.000 Euro
- Sonstiges Vermögen	50.000 Euro

Berichtspflicht

Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr.2 KomHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 Euro überschritten wird.

Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

Aurich, den 15.12.2025

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 17. Februar 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 0323 „Westlich Rosenstraße“ wird einschließlich seiner Begründung, Fachgutachten und der Zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 13, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gleiches gilt für die in den Festsetzungen in Bezug genommenen Vorschriften (DIN-Normen etc.).

Des Weiteren wird der Bebauungsplan Nr. Nr. 0323 „Westlich Rosenstraße“ einschließlich seiner Begründung, Fachgutachten und der Zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Gemeinde Dornum (www.gemeinde-dornum.de) unter der Rubrik „Bauen in Dornum“ → „Bauleitplanung“ → „Bestehende Bebauungspläne“ im Internet eingestellt (vgl. § 6a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ebenso sind die vorstehend genannten Unterlagen auch über das Landesportal www.uvp-verbund.de zugänglich (vgl. § 6a Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dornum, den 18.02.2026

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 17. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	29.826.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.063.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.349.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.524.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	311.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.830.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.519.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.238.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	35.179.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	38.593.100 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.519.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird mit 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	442 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.

2. Gewerbesteuer	385 v. H.
------------------	------------------

§ 6

1. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 3.200.000 Euro festgesetzt.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow werden den Ortsräten Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

Das Budget der Ortsräte berechnet sich anhand eines Sockelbetrags je Ortsteil und eines Grundbetrags je Einwohner eines jeweiligen Ortsteils.

Ihlow, den 17. Dezember 2025

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 S. 1 sowie § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 17. Februar 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23. Februar 2026 bis zum 3. März 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929 89-216 oder der E-Mail-Adresse abehrends@ihlow.de gebeten.

Ihlow, 20. Februar 2026

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienhafte für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Marienhafte in der Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

für das Jahr 2024 keine Änderungen an den Erträgen und Aufwendungen vorgenommen,
für das Jahr 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.526.200,00			2.526.200,00
ordentliche Aufwendungen	2.496.400,00			2.496.400,00
außerordentliche Erträge	0,00	73.000,00		73.000,00
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.523.000,00	6.200,00		2.529.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.421.100,00	50.000,00		2.471.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.800,00	156.000,00		164.800,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	68.000,00		68.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.200,00			8.200,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird für das Jahr 2024 nicht geändert.
Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird für das Jahr 2025 nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Jahr 2024 nicht geändert.
Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Jahr 2025 nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für das Jahr 2024 nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für das Jahr 2025 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 400.000,00 Euro um 200.000,00 Euro erhöht und damit auf 600.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 nicht geändert. Diese wurden durch gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt.

Marienhaf, den 10. Dezember 2025

Gemeinde Marienhaf

Tjaden -	Ihmels
Bürgermeisterin	Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 i. V. m. § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 17. Februar 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 23. Februar 2026 bis zum 3. März 2026 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Marienhaf, 20. Februar 2026

Gemeinde Marienhaf

Ihmels
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

für das Jahr 2024 keine Änderungen an den Erträgen und Aufwendungen vorgenommen,
für das Jahr 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.372.800,00	520.400,00		23.893.200,00
ordentliche Aufwendungen	24.565.800,00	796.100,00		25.361.900,00
außerordentliche Erträge	1.500.000,00			1.500.000,00
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.358.800,00	520.400,00		22.879.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.663.800,00	796.100,00		23.459.900,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.766.600,00	663.000,00		4.429.600,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.808.100,00	663.000,00		9.471.100,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.041.500,00			5.041.500,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.550.000,00			1.550.000,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird für das Jahr 2024 nicht geändert.
Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird für das Jahr 2025 nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Jahr 2024 nicht geändert.
Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Jahr 2025 nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für das Jahr 2024 nicht verändert.
Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für das Jahr 2025 nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird für das Jahr 2024 nicht geändert.

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird für das Jahr 2025 nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird für das Jahr 2024 nicht geändert.
Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird für das Jahr 2025 nicht geändert.

Marienhaf, den 16. Dezember 2025

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 i. V. m. § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 17. Februar 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23. Februar 2026 bis zum 3. März 2026 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhaf, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhaf, 20. Februar 2026

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2022 sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG

Die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 16.12.2024 den Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2022

Aktiva		€
1.	Immaterielles Vermögen	2.134,25
2.	Sachvermögen	3.746.787,67
3.	Finanzvermögen	94.730,00
4.	Liquide Mittel	0,53
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme		3.843.652,45
Passiva		€
1.	Nettoposition	<u>3.124.460,95</u>
1.1	Basis-Reinvermögen	944.410,20
1.2	Rücklagen	514.583,69
1.3	Jahresergebnis	107.841,06
1.4	Sonderposten	1.557.626,00
2.	Schulden	<u>634.635,61</u>
2.1	Geldschulden	568.311,25
2.1.1	davon Liquiditätskredite	568.311,25
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	66.324,36
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.238,72
2.4	Transferverbindlichkeiten	28.826,84
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.258,80
3.	Rückstellungen	<u>84.555,89</u>
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme		3.843.652,45

Der Jahresabschluss 2022 des Hafenzweckverbandes Neßmersiel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2022, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und die Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 23.02.2026 bis einschließlich 03.03.2026 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dornum, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 12, aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Doris Schumann unter der Telefonnummer 04933 9189 15 oder der E-Mail-Adresse dschumann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, den 20.02.2026

Hafenzweckverband Neßmersiel

TrännappDer Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.